

**HanseYachts Aktiengesellschaft, Greifswald
WKN: A0KF6M, ISIN: DE000A0KF6M8**

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 11. Juli 2013

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zur

**außerordentlichen Hauptversammlung der
HanseYachts Aktiengesellschaft**

ein. Die Hauptversammlung findet statt

**am 11. Juli 2013, 10:00 Uhr,
im PACT Home Konferenzzentrum
Erika-Mann-Str. 62, 80636 München
Einlass ab 9:00 Uhr.**

Tagesordnung

1. Aufhebung der von der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Dezember 2012 zu TOP 5 und TOP 6 gefassten Beschlüsse

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die von der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Dezember 2012 unter Tagesordnungspunkt 5 (Kapitalherabsetzung und entsprechende Satzungsänderung) und Tagesordnungspunkt 6 (Kapitalerhöhung und entsprechende Satzungsänderung) gefassten Beschlüsse aufzuheben.

2. Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft im ordentlichen Verfahren zur Einstellung in Rücklagen sowie Änderung der Satzung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 7.000.000. Nach § 6 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Januar 2016 um bis zu weitere EUR 2.600.000 durch Ausgabe von bis zu 2.600.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Mit dieser Ermächtigung kann das Grundkapital daher auf bis zu EUR 9.600.000 erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird in seiner jeweiligen bei Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund bestehenden Höhe im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 10:1 herabgesetzt, und zwar zu dem Zweck, den Betrag der Herabsetzung in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass je zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Der Höchstbetrag der Kapitalherabsetzung ist EUR 8.640.000.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) Der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals wird ungültig, wenn er nicht bis zum Ablauf des 11. Januar 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen ist.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Art der Aktien) entsprechend der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

3. Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre sowie Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das durch Beschluss gemäß dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 4.999.999 durch Ausgabe von bis zu 4.999.999 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie erhöht.

Die neuen Aktien werden mindestens zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben und sind für die Zeit ab 1. Juli 2012 gewinnberechtigt.

- b) Der nominale Kapitalerhöhungsbetrag beläuft sich auf den Quotienten aus dem angestrebten Bruttoemissionserlös in Höhe von maximal EUR 4.999.999 und dem gemäß nachstehendem Absatz von Vorstand und Aufsichtsrat festzusetzenden Bezugspreis. Ist der sich danach ergebende nominale Kapitalerhöhungsbetrag nicht durch das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bezugsaufforderung bestehende Grundkapital derart teilbar, dass das Resultat höchstens zwei Nachkommastellen aufweist, so beläuft sich der nominale Kapitalerhöhungsbetrag auf den nächstniedrigeren Betrag, der solchermaßen teilbar ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Vorstand vorherrschenden Marktverhältnisse den Bezugspreis und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

- c) Die neuen Aktien sind den Aktionären gegen Bareinlagen zum Bezug anzubieten. Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital nach Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Kapitalherabsetzung gewährt.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) zum geringsten Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum maßgeblichen Bezugspreis zum Bezug anzubieten und einen etwaigen Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Etwaige nicht bezogene neue Aktien können nach Weisung des Vorstands der Gesellschaft verwertet werden. Eine etwaige Verwertung hat bestmöglich, mindestens jedoch zum Bezugspreis zu erfolgen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Bezugsrechte in den öffentlichen Handel einbezogen werden.

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalerhöhung mit der Maßgabe anzumelden, dass sie erst nach der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgesehenen Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragen wird.
- e) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 11. Januar 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen ist.

- f) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Art der Aktien) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

4. Beschlussfassung über eine Änderung der satzungsmäßigen Mehrheitsanfordernisse

Nach § 19 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft werden Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals vorschreibt – mit einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals beschlossen. Nach Auffassung der Verwaltung ist dem Schutz der Aktionäre vor einer Majorisierung besser Rechnung getragen, wenn ein höheres Mehrheitserfordernis für Beschlüsse in der Hauptversammlung gilt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den bisherigen § 19 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 80% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Dies gilt sowohl für Beschlüsse, die nach den gesetzlichen Vorschriften mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können, als auch für Beschlüsse, die nach den gesetzlichen Vorschriften einer darüber hinausgehenden Stimmen- oder Kapitalmehrheit bedürfen.“

Erläuterungen des Vorstands gegenüber der Hauptversammlung zu den zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung verschiedene Kapitalmaßnahmen vor, die nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat der HanseYachts AG mit einiger Dringlichkeit geboten sind, um deren operative Sanierung zum Abschluss zu bringen und zu gewährleisten, dass sie die sich bietenden Marktchancen in vollem Umfang nutzen kann. Im Hinblick darauf, dass die Gesellschaft jeweils in den Wintermonaten hohe Vorleistungen zu erbringen hat, ohne dass dem entsprechende Umsätze gegenüberstehen, reduziert sich die vorhandene Liquidität jeweils zum Kalenderjahresende; um zu vermeiden, dass der Gesellschaft hieraus im nächsten Winter möglicherweise sogar bestandsgefährdende Risiken erwachsen, hält es die Verwaltung für notwendig, dass sich die Gesellschaft rechtzeitig zuvor mit entsprechender zusätzlicher Liquidität ausstattet.

Die Notwendigkeit der Durchführung von Kapitalmaßnahmen war bereits auf der letzten ordentlichen Hauptversammlung der HanseYachts AG am 10. Dezember 2012 ausführlich erörtert worden, woraufhin entsprechende Kapitalmaßnahmen von der Hauptversammlung auch beschlossen worden waren. Allerdings erhoben einzelne Aktionäre Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen die Wirksamkeit der Beschlüsse zu TOP 5 (über eine Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung) und TOP 6 (über eine Kapitalerhöhung und die entsprechende Satzungsänderung). Der Antrag der HanseYachts AG beim Oberlandesgericht Rostock, im Wege des Freigabeverfahrens nach § 246a AktG feststellen zu lassen, dass diese Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen der Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister nicht entgegenstehen und dass etwaige Mängel der Hauptversammlungsbeschlüsse

die Wirkung der Eintragungen unberührt lassen, ist durch Beschluss des Gerichts vom 15. Mai 2013 zurückgewiesen worden. Damit konnten die beschlossenen Kapitalmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Weiterhin hält die Verwaltung diese aber im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre für geboten:

I. Erfolgreiche Sanierungsmaßnahmen und Nutzung von Wachstumschancen beanspruchen Liquidität

Die allgemeine Krise im Schifffahrtsbereich in den letzten sieben Jahren ist auf die Gesellschaft nicht ohne Auswirkungen geblieben. Auch diese hat in den Geschäftsjahren 2010/2011 (Ende zum 30. Juni 2011) sowie 2011/2012 (Ende zum 31. Juli 2012) Umsatzrückgänge hinnehmen müssen, so dass sie in den vergangenen Geschäftsjahren jeweils auch negative Ergebnisse vermelden musste. Namentlich im Geschäftsjahr 2011/2012 betrug der Verlust EUR -8,8 Mio. Im vergangenen Quartal belief sich das EBIT – wie mitgeteilt – auf EUR -6,3 Mio.

Entsprechend hat die Gesellschaft eine ganze Reihe von Sanierungsmaßnahmen eingeleitet, die zu einem großen Teil auch bereits umgesetzt sind (z.B. erfolgreiche Verlagerung des Standorts „Dehler“; Lean Production-Konzept). Der Vorstand ist der Auffassung, dass der Turn-around aufgrund dieser Maßnahmen nahezu geschafft ist. Es versteht sich aber, dass zu deren Umsetzung, so positiv sich diese auch mittelfristig auswirken werden, jeweils erhebliche Liquidität aufgewandt werden musste und zur Finanzierung der noch ausstehenden Maßnahmen in einem gewissen Umfang weiterhin muss. Investitionen in neue Märkte wie China und Brasilien sowie in Neuerungen bei den Produkten, durch die sich die Gesellschaft wettbewerbliche Vorsprünge verschaffen kann, müssen ebenfalls finanziert werden. Wachstum bedeutet aber auch eine Zunahme des Working Capital (Vorräte und Kundenforderungen), welche dann ebenfalls finanziert werden muss.

Eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung ist daneben im Hinblick darauf geboten, dass die Liquidität aufgrund der Saisonalität des Geschäfts der HanseYachts AG jeweils gegen Ende eines Kalenderjahres hin erheblich zurückgeht. Denn in dieser Zeit wird insbesondere in Form von Schiffsneubauten erhebliches Working Capital aufgebaut (Lieferanten und Personal werden bezahlt), während die diesbezüglichen Umsatzerlöse mit entsprechendem Liquiditätszufluss erst mit Auslieferung der Schiffe zu Beginn und im Laufe der Segelsaison im Frühjahr und Sommer erzielt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquidität aufgrund dieser Faktoren gegen Ende dieses Jahres auf ein gefährliches Maß abschmelzen wird, wenn nicht durch die Kapitalmaßnahmen gegengesteuert wird.

II. Konzept für eine Verbesserung der Liquiditätsausstattung („finanzielle Sanierung“)

Im Lichte dieser Umstände ist die Zuführung von Liquidität in einem angemessenen Umfang unbedingt angezeigt. Bestandteile eines entsprechenden Konzepts zu einer auch finanziellen Sanierung bilden unter anderem die – zum Teil bereits umgesetzte – Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens und die (weitere) Stundung von Verbindlichkeiten durch die Mehrheitsgesellschafterin. Den Kern dieses Programms aber bildet die Durchführung einer Kapitalerhöhung mit einem Volumen von bis zu knapp EUR 5 Mio. Damit kann die Gesellschaft ihre Zukunft gestalten und die

zum Herbst/Winter 2013 aufgrund der Saisonalität des Geschäfts sonst etwa drohende Verknappung ihrer Liquiditätsausstattung, die ggfs. sogar den Bestand des Unternehmens in Frage stellen könnte, abwenden.

Zur Umsetzung des Sanierungskonzepts soll die Hauptversammlung unter anderem über folgende Maßnahmen (gemeinsam die „**HV-Maßnahmen**“) beschließen:

- Kapitalherabsetzung des Grundkapitals im Verhältnis von 10:1 um bis zu EUR 8.640.000;
- anschließende Barkapitalerhöhung um bis zu EUR 4.999.999 durch Ausgabe von bis zu 4.999.999 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie unter Gewährung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Dabei ist die *Barkapitalerhöhung* diejenige Maßnahme, aufgrund derer der Gesellschaft unmittelbar die erforderliche neue Liquidität zufließt. Die vorangehende *Kapitalherabsetzung* ist nach Einschätzung der Verwaltung die Voraussetzung dafür, diese Kapitalerhöhung auch zuverlässig bei Investoren platzieren zu können, also insbesondere auch dann, wenn diese das Unternehmen aufgrund der nachhaltigen Verluste der Vergangenheit und auch noch in diesem Jahr nicht so hoch bewerten sollten, dass sie für jeweils eine neue Aktie – wie nach § 9 Abs. 1 AktG zwingend erforderlich – tatsächlich mindestens EUR 1 zu zahlen bereit sind. Dass der Börsenkurs der HanseYachts-Aktie derzeit sogar deutlich über EUR 1 liegt, bietet nach Auffassung der Verwaltung aufgrund des sehr niedrigen Handelsvolumens keine hinreichende Gewähr dafür, dass „große“ Investoren, von deren Engagement der Erfolg einer Kapitalerhöhung in aller Regel abhängt, diese „hohe“ Bewertung auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung zugrunde zu legen bereit sind. Mit der Kapitalherabsetzung, also der Zusammenlegung von Aktien, entfällt auf jeweils eine Aktie ein entsprechend höherer Anteil am Wert des Unternehmens. Damit kann vollständig sicher gestellt werden, dass dieser jedenfalls deutlich über einem Euro liegt und Kapitalgeber (namentlich einzelne oder viele der derzeitigen Aktionäre oder ein oder mehrere Dritte) in nennenswertem Umfang bereit sind, je neuer bei der Kapitalerhöhung ausgegebener Aktie mindestens jenen Mindestbezugspreis von EUR 1,00 zu leisten.

Der Vorstand hat sich intensiv mit Alternativen zum vorgeschlagenen Sanierungskonzept beschäftigt. Zu den geprüften Möglichkeiten gehörten u.a.:

- eine Refinanzierung der Gesellschaft unter Beteiligung der derzeitigen oder anderer finanzierender Banken;
- die Platzierung einer Unternehmensanleihe;
- die Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft.

Die Verwaltung ist jedoch zu dem Schluss gekommen, dass keine dieser Maßnahmen tatsächlich realisierbar wäre. Insbesondere werden die aktuellen Kreditgeber oder mögliche sonstige Banken nicht bereit sein, weiteres Fremdkapital zur Verfügung zu stellen. Auch stellte sich nach entsprechenden Bemühungen des Vorstands heraus, dass es angesichts der Verluste der jüngeren Vergangenheit kurzfristig nicht

möglich ist, eine Unternehmensanleihe erfolgreich zu platzieren. Mehrere Emissionsbanken haben der HanseYachts AG mitgeteilt, dass die Platzierung einer Anleihe erst möglich sei, wenn die Gesellschaft wieder nachhaltig positive Ergebnisse ausweise. Schließlich steht die Möglichkeit der Finanzierung durch den Verkauf von Vermögenswerten der HanseYachts AG jedenfalls nicht in solchem Umfang zur Verfügung, wie es erforderlich wäre, um die zu erwartende Liquiditätslücke bis zum Winter 2013/2014 zu schließen.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats, die von den externen Beratern der Gesellschaft geteilt wird, gibt es gegenwärtig daher keine sachgerechte Alternative zu dem vorgeschlagenen Sanierungskonzept.

Greifswald, im Juni 2013

Der Vorstand

Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 7.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Insgesamt bestehen im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 7.000.000 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises des Aktienbesitzes spätestens bis zum 4. Juli 2013 (24:00 Uhr) in Textform (siehe § 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine Bestätigung des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis hat sich auf den 20. Juni 2013 (0:00 Uhr) („Nachweisstichtag“) zu beziehen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens am 4. Juli 2013 (24:00 Uhr) unter der folgenden Adresse zugehen:

HanseYachts AG

c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
D-81241 München
Fax: +49 (0)89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes werden in der Regel durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen in diesem Fall nichts weiter zu veranlassen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes vornimmt. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Adressen werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung ausgestellt und zugesandt. Für jedes Aktiendepot werden grundsätzlich höchstens zwei Eintrittskarten zur Hauptversammlung ausgestellt. Die Eintrittskarten sind lediglich Organisationsmittel und stellen keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts dar.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und gegebenenfalls für die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis über den Aktienbesitz erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Berechtigung zur Teilnahme und die Anzahl der Stimmrechte bemessen sich ausschließlich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder partiellen Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Anzahl der Stimmrechte ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben im Verhältnis zur Gesellschaft keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und die Anzahl der Stimmrechte. Entsprechendes gilt für Erwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Aktienbesitznachweis des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte in der Hauptversammlung nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist erforderlich, dass der jeweilige Aktionär fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet und sein Anteilsbesitz nach den vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen wird. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 S. 3 AktG sowie § 19 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft der Textform. Für den Fall, dass ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte andere Person oder Institution bevollmächtigt werden soll, bedarf es der Textform nicht und genügt jede von der betreffenden Person oder Institution akzeptierte Form der Bevollmächtigung. In diesen Fällen ist die betreffende Person oder Institution jedoch verpflichtet, die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Darüber hinaus sind in diesen Fällen die Regelungen in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Eine Bevollmächtigung, die nicht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgt, muss gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen werden. Der Nachweis bedarf der Textform und kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung den Nachweis (z.B. das Original oder eine Kopie der Vollmacht) an der Anmeldung vorweist. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung auch an eine der folgenden Adressen übermitteln:

HanseYachts AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

D-81241 München

Fax: +49 (0)89 889 690 655

Email: hanseyachts@better-orange.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen in Textform unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Werden Vollmachten, deren Widerruf oder Nachweise der Bevollmächtigung der Gesellschaft auf dem Postweg übersandt, sollen diese der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis zum Ablauf des 10. Juli 2013 zugehen. Eine Übermittlung an die Gesellschaft per Telefax oder per E-Mail ist gleichsam bis zum Ablauf des 10. Juli 2013 möglich.

Der Nachweis einer in bzw. während der Hauptversammlung erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Nachweis (z.B. das Original der Vollmacht) an der Ausgangskontrolle vorgelegt wird.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss in Textform bevollmächtigt und angewiesen werden und hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Er ist verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den vom Aktionär erteilten Weisungen auszuüben. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, wird sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensanträgen entgegennehmen.

Vollmachtsformulare sowie das Vollmachts- und Weisungsformular für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden den ordnungsgemäß angemeldeten Personen auf Verlangen zugesandt und stehen im Internet unter <http://www.hansegroupp.com> unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zur Verfügung. Das Vollmachts- und Weisungsformular für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen soll der Ge-

sellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum Ablauf des 10. Juli 2013 zugehen; Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können von in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären und Aktionärsvertretern auch während der Hauptversammlung erteilt werden.

Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, §§ 126 Abs. 1, 127, § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen zur Erweiterung der Tagesordnung ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form, d.h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB), an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 10. Juni 2013 (24:00 Uhr) zugehen. Aktionäre werden gebeten, für ein entsprechendes Verlangen die folgende Postanschrift bzw., bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

HanseYachts AG

Vorstand – aoHV 2013
Salinenstraße 22
D-17489 Greifswald
Email: hv@hanseyachts.com

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge übersenden, die sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Gegenständen der Tagesordnung richten und die zu begründen sind. Entsprechendes gilt für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern, der nicht begründet werden muss. Gegenanträge zur Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen der Gesellschaft zu richten:

HanseYachts AG

Vorstand – aoHV 2013
Salinenstraße 22
D-17489 Greifswald
Fax: +49 (0)3834-579281
Email: hv@hanseyachts.com

Bis spätestens zum Ablauf des 26. Juni 2013 (24:00 Uhr) unter einer der vorgenannten Adressen bei der Gesellschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter

<http://www.hansegroun.com> unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an eine der vorgenannten Adressen der Gesellschaft adressiert sind oder zu denen kein Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers bzw. Vorschlagenden erbracht wird, sowie Gegenanträge ohne Begründung werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht. In den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen müssen ein Gegenantrag und dessen Begründung bzw. ein Wahlvorschlag von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht werden. Danach muss ein Gegenantrag unter anderem dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft jeweils zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, wenn auch diesbezüglich die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Generaldebatte zu stellen.

Nach § 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen und die Auskunft ablehnen. Die Auskunft kann unter anderem etwa verweigert werden, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder soweit der Vorstand sich durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde. Die Auskunft kann auch verweigert werden, soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht oder wenn die begehrte Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, §§ 126 Abs. 1, 127, § 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.hansegroun.com> unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

Unterlagen zur Hauptversammlung und Informationen nach § 124a AktG

Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen sowie weitere Informationen nach § 124a AktG, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, Vollmachtsformulare und etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG, sind alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.hansegroup.com> unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen liegen darüber hinaus in den Geschäftsräumen der HanseYachts AG, Salinenstraße 22, 17489 Greifswald, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen erteilt.

Greifswald, im Juni 2013

HanseYachts Aktiengesellschaft

Der Vorstand

HanseYachts AG
Salinenstraße 22
D-17489 Greifswald
www.hansegroup.com